

bestreitende Aussage des Beschuldigten und Angeklagten bedarf in gleicher Weise der kritischen Überprüfung wie die eingestehende Erklärung. Überprüfbar sind Hinweise auf Erscheinungen, die real existieren. Wertungen, Auffassungen, Meinungen u. dgl. können gleichfalls in der Aussage enthalten sein. Es ist darauf zu achten, daß sie als solche erkennbar werden.

Das Gesetz legt ausdrücklich fest, daß auch das Geständnis keinen größeren Beweiswert besitzt als jedes andere Beweismittel (§ 23 Abs. 2 StPO). Unter einem Geständnis werden alle Erklärungen verstanden, mit denen der Beschuldigte bzw. Angeklagte teilweise oder ganz die Richtigkeit der gegen ihn erhobenen Beschuldigung bestätigt. Hierbei erstreckt sich seine Bestätigung auf die Einzelheiten, aus denen sich die Beschuldigung zusammensetzt. Die Konfrontation mit Einzelheiten des Tatgeschehens hilft, die Richtigkeit eines Geständnisses zu überprüfen. Wird ein Geständnis in der Überprüfung als zutreffend erkannt, so verliert es seinen Beweiswert auch dann nicht, wenn es vom Beschuldigten bzw. Angeklagten widerrufen wird.⁴⁵ Wie das Geständnis, so spielt auch die Bezeichnung unter Mitbeschuldigten keine besondere Rolle. Die Bezeichnung des „reuevoll Gestehenden“ gegenüber dem nicht geständigen Mitbeschuldigten genießt nicht automatisch den Vorzug gegenüber dem Bestreiten. Die bezeichnende Aussage ist Beweismittel: sie ist an Hand der weiteren Beweismittel auf ihre Stichhaltigkeit zu überprüfen, sie kann zutreffend sein, sie muß es jedoch nicht sein. Der Grundsatz, daß kein Beweismittel eine im voraus bestimmte Beweiskraft besitzt, gilt hier ebenfalls unbeschränkt.

5.4. Sachverständigengutachten

Unter einem Sachverständigengutachten versteht man die Erläuterung einer spezifischen Sachfrage durch einen dafür vom Rechtspflegeorgan beauftragten kompetenten Experten. Er gibt seine fachmännische Erläuterung ab auf der Grundlage des ihm vom Strafrechtspflegeorgan zugänglich gemachten Untersuchungsergebnisses. Seine Wahrnehmung ist damit durch den erteilten Auftrag gelenkt. Es ist ihm verwehrt, ohne **entsprechende Information** sein Gutachten auf eine vom Auftraggeber abweichende Meinung zum Untersuchungsergebnis aufzubauen. Wenn z. B. einem Finanzexperten aufgetragen wird, sich gutachterlich dazu zu äußern, ob die im Untersuchungsergebnis beschriebenen Finanzoperationen mit den bestehenden Bestimmungen übereinstimmen oder nicht, so kann er nicht davon ausgehen, daß seines Erachtens aus dem Untersuchungsergebnis überhaupt keine Finanzoperationen ersichtlich werden. Obwohl auch der Gutachter in gewisser Weise wahrnimmt, so ist doch die Wahrnehmung nicht seine eigentliche Aufgabe: er soll fachmännisch bestimmte Erscheinungen beurteilen und sie für den auf dem fraglichen Gebiet vorhandenen Laien so verständlich erläutern, daß die zur rechtlichen Beurteilung berufenen Organe zu einer zutreffenden juristischen Einschätzung gelangen. Durch die unterschiedliche Beziehung zur Wahrnehmung unterscheidet sich der Sachverständige vom Zeugen. Er ist jedoch kein Entscheidungsorgan, obwohl seine fachmännische Beurteilung — wenn sie eingeholt wurde — nicht selten die Grundlage für die

¹⁵ Vgl. hierzu Urteil des OG vom 9. 5. 1963; in: NJ 1963, S. 378 ff.; Urteil des OG vom 20. 7. 1965; in: NJ 1965, S. 770; Urteil des OG vom 29. 4. 1966; in: NJ 1966, S. 416